



RICHTLINIE ZUR NUTZUNG VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ IM ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZ

Version 1.1, Dezember 2025



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

beschlossen in der 272. Präsident_innenkonferenz am 22. November 2025

Zur besseren Lesbarkeit wurde bei komplexeren Begriffen wie beispielsweise „Patientenbeurteilung“ darauf verzichtet, diese zu gendern. Gemeint und angesprochen sind immer alle Personen jeglichen Geschlechts.

IMPRESSUM: Österreichisches Rotes Kreuz, Generalsekretariat
Finanzen, Informationstechnologie, Organisation,
Wiedner Hauptstraße 32, 1041 Wien, ZVR-Zahl: 432857691,
E-Mail: oerk-ki-board@roteskreuz.at, service@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at,
vorschriften.roteskreuz.at
Redaktion: Markus Hnatek
Cover: ÖRK / Markus Hechenberger mit KI generiert
Auflage: November 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
2. ANWENDUNGSBEREICH	5
3. DEFINITIONEN	6
4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE NUTZUNG EINER KI-ANWENDUNG	6
5. WELCHE KI-ANWENDUNGEN SIND ERLAUBT UND WELCHE NICHT?	7
5.01. ROT – verbotene KI-Anwendung	7
5.02. GELB – KI-Anwendungen mit Standardfreigabe	7
5.03. GRÜN – KI-Anwendungen mit erweiterter Freigabe	8
6. GRUNDLEGENDE REGELN BEIM ARBEITEN MIT KI-ANWENDUNGEN	9
7. SANKTIONEN	10
8. KONTAKTSTELLEN FÜR FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG	10

Die Vorschriften des Österreichischen Roten Kreuzes finden sich im Internet unter
<http://vorschriften.roteskreuz.at>

1. EINLEITUNG

Künstliche Intelligenz oder Artificial Intelligence (KI bzw. AI) eröffnet spannende und neuartige Anwendungsfelder. Wöchentlich gibt es neue Meldungen zur Entwicklung und zu den möglichen Auswirkungen der KI auf unser Leben – und damit insbesondere auch das Arbeitsleben.

Wir sehen KI als große Chance für die Weiterentwicklung unserer Tätigkeit als Österreichisches Rotes Kreuz (ÖRK). KI-Technologien können uns dabei unterstützen, unsere humanitäre Mission noch effektiver zu erfüllen – sei es durch die Optimierung von Arbeitsabläufen, die Verbesserung der Datenanalyse für bessere Entscheidungsfindung oder die Entwicklung innovativer Lösungen für komplexe Herausforderungen.

Die intelligente Nutzung von KI ermöglicht es uns, mehr Zeit und Ressourcen für das zu verwenden, was im Zentrum unserer Arbeit steht: Menschen in Not zu helfen. Durch Automatisierung routinemäßiger Aufgaben können sich unsere Mitarbeiter_innen verstärkt auf die zwischenmenschlichen Aspekte ihrer Tätigkeit konzentrieren. KI bietet somit das Potenzial, unsere Wirksamkeit zu steigern und gleichzeitig die Qualität unserer Dienstleistungen zu verbessern.

Neue Technologien bringen jedoch auch Risiken mit sich, die analysiert und berücksichtigt werden müssen. Wir legen großen Wert darauf, Technologien in einer sicheren Art und Weise und vor allem rechtskonform einzusetzen.

Die schnelle Entwicklung von KI führt dazu, dass sich Chancen und Risiken dieser Technologie laufend ändern. Mit dieser Richtlinie soll ein vernünftiger Rahmen für die rechtskonforme, ethische und gewissenhafte Nutzung von KI festlegt werden.

Die Verwendung von KI ist nur bei vollständiger Erfüllung der in Punkt 4 festgelegten „Voraussetzungen für die Nutzung einer KI-Anwendung“ zulässig.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Die in dieser Richtlinie festgelegten Regeln gelten für alle freiwilligen und beruflichen Mitarbeiter_innen des ÖRK und aller seiner Teilorganisationen, sei es für einen Verein, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine sonstige juristische Person/Gesellschaftsform, an der das ÖRK oder eine seiner Teilorganisationen die Mehrheit hält.

Die Regelungen der Richtlinie gelten weiters unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage der/die jeweilige Mitarbeiter_in für das ÖRK tätig ist (Dienstvertrag, freier Dienstnehmer_innen, Werkvertrag, freiwillige Tätigkeit, Zivildienstleistender, freiwilliges Sozialjahr etc.) und ob er bzw. sie ein ausübendes Mitglied oder Ehrenmitglied eines Landesverbandes ist oder nicht. Wenn in diesem Dokument von Mitarbeitenden die Rede ist, dann sind alle oben genannten Personalkategorien sowie Personen jeglicher Geschlechtsidentität gemeint.

Die Richtlinie gilt für sämtliche Handlungen und Tätigkeiten, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Arbeit für das ÖRK erfolgen.

Die KI-Richtlinie ist – im arbeitsrechtlichen Sinn – eine Weisung, sie gilt zeitlich unbegrenzt bis zu ihrer Aktualisierung oder ihrem Widerruf.

Die jeweils aktuelle Fassung wird unter <https://www.roteskreuz.at/vorschriften> veröffentlicht.

3. DEFINITIONEN

Künstliche Intelligenz („KI“) bzw. KI-System: bezeichnet ein maschinengestütztes System, das so konzipiert ist, dass es mit einem unterschiedlichen Grad an Autonomie arbeitet und nach seiner Bereitstellung aus den erhaltenen Eingaben Ergebnisse wie Vorhersagen, Klassifizierungen, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugt.

Eine **KI-Anwendung** im Sinne dieser Richtlinie ist **jede konkrete Nutzung eines KI-Systems**. Die Bereiche, in denen KI-Anwendungen zur Anwendung kommen, sind vielfältig und umfassen unter anderem:

- **automatisierte Entscheidungsunterstützung**
- **Bilderkennung und -analyse**
- **Prognosemodelle** (z. B. zur Bedarfsplanung oder Risikoeinschätzung)
- **generative KI-Systeme**, die Inhalte wie Texte, Bilder oder Ton erzeugen

4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE NUTZUNG EINER KI-ANWENDUNG

Die Nutzung einer KI-Anwendung ist Mitarbeitenden nur bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen gestattet:

- **Kenntnisnahme dieser KI-Richtlinie**
- Absolvierung der **Schulung „Künstliche Intelligenz – Basiswissen“** oder einer entsprechenden gleichwertigen Schulung
- Einhaltung der **„Grundlegenden Regeln beim Arbeiten mit KI-Anwendungen“**
- **Freigabe der KI-Anwendung** auf der „gelben Liste“ oder „grünen Liste“

5. WELCHE KI-ANWENDUNGEN SIND ERLAUBT UND WELCHE NICHT?

Das KI-Board, zusammengesetzt aus Mitarbeitenden mehrerer Landesverbände und Fachrichtungen, stellt drei Listen von KI-Anwendungen zur Verfügung. Eine Liste der explizit verbotenen KI-Anwendungen und zwei Listen mit zur Nutzung freigegebenen KI-Anwendungen (Standardfreigabe und erweiterte Freigabe). Diese Listen werden laufend evaluiert und angepasst und sind unter: <https://kurse.roteskreuz.at/static/kiboard.html> neben weiteren Informationen zu KI und dieser Richtlinie einzusehen.

Jede_r Mitarbeitende kann gegenüber dem KI-Board anregen, dass eine neue KI-Anwendung auf einen möglichen Einsatz hin geprüft wird. Besteht diese KI-Anwendung die grundsätzliche Erstprüfung, erfolgt die Aufnahme auf die „gelbe Liste“, anderenfalls erfolgt der Eintrag auf der „roten Liste“.

5.01. ROT – verbotene KI-Anwendung

Dabei handelt es sich um **NICHT auf der „gelben Liste“ oder „grünen Liste“** angeführte KI-Anwendungen.

Bestimmte Arten von KI-Anwendungen sind jedenfalls gesetzlich verboten, weil sie besonders hohe Risiken für Einzelpersonen oder die Gesellschaft darstellen. Dazu gehören

- Systeme, die **Menschen gezielt beeinflussen oder manipulieren**, insbesondere, wenn dies unbewusst geschieht oder die besondere Verletzlichkeit einzelner Personen oder Gruppen ausgenutzt wird und dadurch ein erheblicher Schaden entstehen kann.
- Systeme, die **Menschen auf Grundlage ihres Verhaltens oder persönlicher Merkmale bewerten oder einstufen**, wenn daraus eine benachteiligende oder ungerechtfertigte Behandlung folgt (etwa durch sogenanntes „Social Scoring“) oder Vorhersagen über ein mögliches zukünftiges Verhalten getroffen werden (z. B. „Crime-Prediction“).
- Systeme zur **biometrischen Klassifizierung**, die Menschen nach sensiblen Merkmalen wie Rasse, politischer Meinung, Religion oder sexueller Orientierung einsortieren oder **biometrische Identifikation von Personen in Echtzeit**, die an öffentlich zugänglichen Plätzen z. B. durch Gesichtserkennung in Echtzeit mittels Kameras erfolgt.

Für KI-Anwendung, die **aus fachlichen, ethischen, rechtlichen oder sicherheitsrelevanten Gründen nicht für den Einsatz im ÖRK geeignet** sind, kann der Einsatz vom KI-Board ebenfalls untersagt werden. Speziell wenn Risiken für Datenschutz oder Informationssicherheit bestehen, Diskriminierung stattfindet oder generell die Qualität der produzierten Ergebnisse fragwürdig ist.

5.02. GELB – KI-Anwendungen mit Standardfreigabe

Unter Einhaltung der „**Voraussetzungen für die Nutzung einer KI-Anwendung**“ ist die Nutzung der KI-Anwendung erlaubt, wenn

- **keine personenbezogenen Daten** verarbeiten werden und/oder
- **keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** verarbeiten werden.

5.03. GRÜN – KI-Anwendungen mit erweiterter Freigabe

Eine über die Standardfreigabe hinausgehende Nutzung erfordert eine detaillierte und umfangreichere Prüfung der Einhaltung von Datenschutzvorgaben und weiterer Abwägungskriterien.

Diese Überprüfung kann im Anlassfall oder bei vermehrter Nutzung einer KI-Anwendung angestoßen werden und endet im positiven Fall mit der Veröffentlichung eines Freigabedokuments. Ein Freigabedokument entbindet die Mitarbeitenden nicht von der Einhaltung der „Voraussetzungen für die Nutzung einer KI-Anwendung“, sondern gibt detailliert Auskunft über **die zusätzlichen Voraussetzungen zur Nutzung**. Speziell sind das:

- der **zugelassene Anwendungsbereich** sowohl in **sachlicher** (z. B. Recherchezwecke, Verbesserung des Service, Generierung von Grafiken und Bilder, technische Unterstützung), **organisatorischer** (z. B. für bestimmte Abteilungen) und **zeitlicher** (z. B. bis zu einem bestimmten Enddatum) **Hinsicht**
- ob **personenbezogene oder geschäftsinterne Daten** verwendet werden dürfen
- ob eine **Kennzeichnung KI-generierter Inhalte** erforderlich ist
- ob **gesonderte Schulungsmaßnahmen** vor der Nutzung zu absolvieren sind
- sonstige Einschränkungen oder Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Nutzung durch die Mitarbeitende

6. GRUNDLEGENDE REGELN BEIM ARBEITEN MIT KI-ANWENDUNGEN

Die Nutzung von KI-Tools kann erhebliche Vorteile etwa durch Zeitersparnis, kreative Unterstützung oder die Verbesserung von Arbeitsabläufen bringen. Gleichzeitig erfordert ihr Einsatz ein bewusstes und verantwortungsvolles Vorgehen. Daher gelten für alle Anwendungsfälle einige grundlegende Regeln:

- **„Human in the Loop“:** KI-Anwendungen können Informationen in überzeugender Weise präsentieren, auch wenn diese unzutreffend, irreführend oder frei erfunden sind. Da sie auf großen Datenmengen basieren, können sie Vorurteile oder diskriminierende Tendenzen aus diesen Trainingsdaten übernehmen. Aufgrund technologischer Beschränkungen lassen sich ihre Entscheidungen häufig auch nicht vollständig transparent oder nachvollziehbar begründen. **Die finale Verantwortung für die generierten Inhalte liegt daher immer beim/ bei der Mitarbeitenden.**
- **Kennzeichnungspflicht und Transparenz:** Bei Inhalten, die den Anschein von Realität erwecken oder als echte Ereignisse interpretiert werden können, hat eine Kennzeichnung als „KI generierter Inhalt“ zu erfolgen. Ebenso ist diese Kennzeichnung in Ausnahmefällen bei der Veröffentlichung von Inhalten, deren Korrektheit vom/von der Mitarbeitenden nicht überprüft werden konnte, erforderlich. Darüber hinaus sollten mit KI erstellte Inhalte generell im Arbeitsprozess gekennzeichnet werden, solange ihre Korrektheit noch nicht geprüft oder bestätigt wurde.
- **Datenschutzrecht:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb von KI-Anwendungen ist nach derzeitigem Stand problematisch. **Die Nutzung von personenbezogenen Daten in KI-Anwendungen ist daher generell untersagt.** Ausnahmen im Einzelfall werden in den Freigabedokumenten geregelt, die dort angeführten Voraussetzungen sind jedenfalls strikt einzuhalten.
- **Urheberrecht:** Der Einsatz mancher generativer KI-Anwendungen kann dazu führen, dass urheberrechtlich geschütztes Material wiedergegeben wird, das im Rahmen des Trainings verarbeitet wurde. Auch wenn die Herkunft und die verwendeten Quellen der generierten Inhalte oft nicht eindeutig nachvollziehbar sind, liegt die Verantwortung für deren Verwendung beim/bei der Mitarbeitenden.
- **Aus- und Weiterbildung:** Jede_r Mitarbeiter_in, der/die mit KI-Anwendung arbeitet, verpflichtet sich zur Nutzung von Schulungs- und Informationsangeboten und zur verantwortungsbewussten Anwendung der erworbenen Kenntnisse im beruflichen Alltag. Entsprechende Schulungsangebote werden vom Österreichischen Roten Kreuz bei Bedarf ermöglicht.
- **Nachhaltigkeit:** Der Einsatz von KI-Anwendungen erfordert erhebliche technische Ressourcen, insbesondere Rechenleistung, Energie und Speicherplatz. Dies führt zu einem erhöhten Stromverbrauch und damit zu einer relevanten ökologischen Belastung, insbesondere bei der Nutzung großer Sprach- oder Bildmodelle. Daher ist ein bewusster und sparsamer Umgang mit solchen Systemen wesentlich. Der Einsatz von KI-Tools soll wohlüberlegt erfolgen und auf fachlich sinnvolle Anwendungsfälle beschränkt bleiben.

7. SANKTIONEN

Die Regelungen dieser KI-Richtlinie sowie die Freigabedokumente sind verbindlich und somit zwingend zu befolgen. Verstöße gegen diese Richtlinie können dem Österreichischen Roten Kreuz einen erheblichen materiellen Schaden zufügen und seinen Ruf nachhaltig schädigen.

Ein Verstoß gegen diese KI-Richtlinie kann für den/die betreffende_n Mitarbeiter_in oder Funktionär_in insbesondere zivil-, straf-, vereins- und arbeitsrechtliche Konsequenzen haben (z. B. Pflicht zur Schadenersatzleistung, Außerdienststellung, Kündigung, Entlassung, Funktionsverlust, Aberkennung der Mitgliedschaft).

8. KONTAKTSTELLEN FÜR FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG

Für Feedback oder zur Klärung rechtlicher oder sicherheitsrelevanter Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung freigegebener KI-Anwendungen oder der Einführung neuer Systeme stehen **vor deren Einsatz** die Datenschutzbeauftragten, die Informationssicherheitsbeauftragten sowie das KI-Board beratend und unterstützend zur Verfügung.

Das KI-Board

<https://kurse.roteskreuz.at/static/kiboard.html>

Mailadresse: oerk-ki-board@roteskreuz.at

Die Datenschutzbeauftragten und Informationssicherheitsbeauftragten werden organisations-abhängig kommuniziert.